

Satzung

(Stand 16. Mai 2006)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein sans frontières“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 79291 Merdingen, Winzerweg 6.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen. Das gleiche gilt für die Haftung des Vereins für seine Organe.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (hier § 52 AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Im Rahmen ihrer Tätigkeit nachgewiesene Aufwendungen können ersetzt werden. Das gleiche gilt für nachgewiesene Fahrtkosten mit dem privaten Fahrzeug (Kilometergeldabrechnung) und für nachgewiesene Reisekosten, die im Rahmen des Vorstandsamtes durchgeführt werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Dies geschieht durch
 - Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens
 - Verhütung von Tierquälerei oder Tiermißhandlung und Tiermißbrauch
 - Aufklärung über Tierschutzprobleme
 - Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen, um die Vermittlung herrenloser und abgegebenen Tiere zu fördern
 - Vermittlung herrenloser und abgegebenen Tiere

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Mitglieder werden mit der Vollendung des 18. Lebensjahres wahlberechtigt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Die Gründe der Entscheidung müssen dem Bewerber nicht mitgeteilt werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Zwecke des Vereins (§ 3 der Satzung) zu dienen und diesen zu fördern. Die wahlberechtigten Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt, der jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden kann
 - durch Ausschluß oder
 - durch Tod.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
 - wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt
- (6) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluß ist unanfechtbar.

§ 5 Beiträge

- (1) Jedes wahlberechtigte Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Jahresbeitrag ist erstmals mit der Vereinsgründung, ab 01.01.2007 jeweils bis zum 31. Januar eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Ein Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - einem Schatzmeister
 - einem Schriftführer
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt mit der Maßgabe, daß das Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Die Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand kann ein Mitglied nur gewählt werden, wenn es mindestens ein volles Kalenderjahr (1.1.-31.12.) aktiv am Vereinsleben teilgenommen hat.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgabenbereich des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erstellen des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
 - ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - Bildung von Ausschüssen und Einrichtung von Arbeitsgruppen
 - die Aufnahme und der Ausschluß von Vereinsmitgliedern
- (2) Der Vorstand kann innerhalb seiner Amtszeit einzelne Mitglieder mit deren Einverständnis mit besonderen Aufgaben betrauen.
- (3) Der Vorstand kann Ordnungen (Geschäfts-, Gebühren-, Finanzordnung, etc.) verfassen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen. Diese Ordnungen treten am Tage nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Der Vorstand hat bei dringendem Bedarf das Recht, hierzu unter Beachtung der Ladungsfrist gem. § 11 Abs.2 eine weitere ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

§ 10 Beschlußfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter kann schriftlich, fernmündlich oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist zum Zeitpunkt der Ladung nicht zwingend erforderlich; die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen sollen mitgeteilt werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (3) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluß schriftlich zustimmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, im 1. Quartal, statt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von zwei Wochen liegen. Als Zugang der Ladungen gilt der Zeitpunkt am übernächsten Werktag nach der Aufgabe zur Post.
- (3) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß mindestens folgende Punkte umfassen:
 - Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Vorstandswahlen, soweit diese erforderlich sind
 - Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, für jeweils ein Jahr
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bzw. Gebühren
 - Satzungsänderungen, soweit erforderlich
 - Verschiedenes
- (4) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Beschlußfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
 - Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 65 % der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen und gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht

Tierschutzverein sans frontières e.V.

erschienenen Mitglieder zur Auflösung des Vereins muß schriftlich erfolgen.

- (7) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
- (8) Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Wahlleiter durchzuführen.
- (9) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (10) Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorstand in der Mitgliederversammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.
- (11) Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich durchzuführen, Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangt.

§ 12 Anträge an die Mitgliederversammlung

- (1) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammenkunft der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.
- (2) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf zur Behandlung der Einstimmigkeit; eine Satzungsänderung oder Vereinsauflösung ist ohne Ankündigung auf der Tagesordnung der Ladung zur Mitgliederversammlung nur zulässig, wenn an der Mitgliederversammlung mindestens 65 % der wahlberechtigten Mitglieder teilnehmen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 25 % der wahlberechtigten Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

- (1) Die von den Vereinsorganen (§ 7 der Satzung) gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen und müssen von dieser genehmigt werden.
- (2) Der Protokollführer ist in der Regel der Schriftführer. Bei dessen Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer.
- (3) Die Niederschrift muß folgende Daten enthalten: Ort und Datum, Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder sowie die Beschluß- und Abstimmungsergebnisse der Versammlung.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, daß in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 11 Absatz 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende zu den Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 47 ff. BGB).
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Tierschutzorganisation, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vor der Übertragung muß feststehen, daß der Verein keine Schulden hat. Die Übertragung darf frühestens nach Ablauf eines Jahres nach der Auflösung des Vereins erfolgen.

Tierschutzverein sans frontières e.V.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit den in § 11 Absatz 6 und § 12 Abs. 2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 16. März 2006 einstimmig beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Breisach eingetragen ist.